

M 12 K 16.2841



Bayerisches Verwaltungsgericht München
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

Kläger -

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung**

Arabellastr. 31, 81925 München

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer

Beklagte -

wegen

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
den Richter Sindram,
die ehrenamtliche Richterin Pirzer,
den ehrenamtlichen Richter Schwarzhuber,

ohne mündliche Verhandlung

am 5. April 2019

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der anwaltlichen Versorgung in Bayern wegen bereits bestehender Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung.

Der Kläger ist seit Juni 2007 Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen.

Der Kläger war bis zum 30. September 2015 bei der Kanzlei in Frankfurt am Main tätig. Zum 1. Oktober 2015 hat er eine Anstellung bei der Kanzlei in München aufgenommen.

Zum 2. November 2015 wurde der Kläger von der Rechtsanwaltskammer München in Bayern als Rechtsanwalt aufgenommen, woraufhin seine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Frankfurt zeitgleich endete.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten, dass ihm eine Zusicherung darüber erteilt werde, dass er gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (im Folgenden Satzung) befreit werde, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen (im Folgenden: Satzung (Hessen)) sein Wahlrecht dahingehend ausübe, dass er rückwirkend und ungeachtet sei-

nes Wechsels in die Rechtsanwaltskammer München Pflichtmitglied im Hessischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte verbleibe. Zudem erbat der Kläger eine Auskunft darüber, wie hoch seine Rente wäre, wenn man annehme, dass er ab dem 1. Dezember 2015 bis zum Renteneintrittsalter jeweils den gesetzlichen Höchstbetrag einbezahlt hätte.

Mit Schreiben der Beklagten vom 16. Februar 2016 wurde dem Kläger eine unverbindliche Hochrechnung der Ruhegeldanwartschaften übersandt, wonach der Kläger ein Regelaltersruhegeld bei einem Rentenbeginn zum 1. Februar 2048 von 2.619,07 Euro zu erwarten habe. Zudem wurde dem Kläger mit einem weiteren Schreiben vom 16. Februar 2016 seitens der Beklagten mitgeteilt, dass es sich bei seiner Mitgliedschaft im Hessischen Rechtsanwaltsversorgungswerk nicht um eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes im Sinne der Satzung handele und somit die Voraussetzungen des Befreiungstatbestands des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung nicht erfüllt seien, da die Mitgliedschaft nicht auf einer Zulassung bei der dortigen Rechtsanwaltskammer beruhe.

Im März 2016 übte der Kläger sein Recht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen) aus. Dies wurde durch Bescheid des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 16. März 2016 bestätigt.

Mit Antrag vom 7. April 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Freistellung von der Pflichtmitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung, hilfsweise die Festsetzung des Beitrags für die Pflichtmitgliedschaft auf den möglichst minimalen Beitrag. Er sei gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen) durchgehendes Mitglied im Hessischen Versorgungswerk und wolle eine doppelte Belastung durch doppelte Beitragspflicht vermeiden.

Mit Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 2016 wurde die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten seit 2. November 2015 festgestellt (Nr. 1) und der Antrag vom 7. April 2016 auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten abgelehnt (Nr. 2). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung voraussetze, dass der Kläger zu Beginn der Mitgliedschaft bereits Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung sei. Die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen erfülle aber nicht die Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft im Sinne der Satzung. Eine Pflichtmitgliedschaft liege nur dann vor, wenn der Kläger innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Versorgungswerks einer Berufskammer angehöre. Der Kläger gehöre nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer in Hessen an, sondern sei ab 2. November 2015 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München. Somit scheide eine auf gesetzlicher Verpflichtung weiter bestehende Mitgliedschaft im Versorgungswerk für Rechtsanwälte des Landes Hessen von vornherein aus. Die Beklagte habe es nicht zu verantworten, dass der Kläger durch den Wegzug aus Hessen unter Umständen dortige Ansprüche verliere. Die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Einführung des Lokalisierungsprinzips mit der Folge des Vorrangs der Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk sei überdies bereits mehrfach gerichtlich überprüft worden.

Mit Beitragsbescheid vom 25. Mai 2016 wurde der Pflichtbeitrag für 2015 auf 2.224,99 €, für die Zeit bis 30. April 2016 auf 2.318,80 € und der monatliche Pflichtbeitrag ab Mai 2016 auf 1.159,40 € festgesetzt.

Am 9. Juni 2016 stellte der Kläger einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich seines Antrags auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vom 7. April 2016, so dass die Frist für eine rückwirkende Befreiung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung gewahrt werde. Er sei aufgrund eines unvermeidbaren und unver-

schuldeten Versehens fest davon ausgegangen, dass er erst am 7. November 2015 Mitglied der Rechtsanwaltskammer in München geworden sei. Das Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 29. Oktober 2015 habe er so verstanden, dass er erst zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen werde, wenn ihm dies von der Rechtsanwaltskammer in München bestätigt werde. Er habe am 7. November 2015 ein weiteres Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 6. November 2015 erhalten, in dem er „als neues Mitglied der Rechtsanwaltskammer herzlich willkommen“ geheißt werde. Insoweit sei er der festen Überzeugung gewesen, dass er erst am 7. November 2015 auch tatsächlich zu der Rechtsanwaltskammer in München zugelassen werde.

Am 14. Juni 2016 teilte die Beklagte mit, nicht über den Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden, da sein Antrag nicht deswegen abgelehnt worden sei. Vielmehr sei der Befreiungstatbestand des § 16 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt.

Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2016, bei Gericht eingegangen am selben Tag, erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich bei einer Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten und einer freiwilligen Mitgliedschaft im Hessischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte eine Versorgungslücke von 852,31 € pro Monat und bei einer alleinigen Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten eine von 1.152,91 € pro Monat auftue. Der Kläger sei gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 3 VersoG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft zu befreien. Er habe nie aufgehört Pflichtmitglied des Hessischen Versorgungswerks zu sein. Durch den Bescheid werde ihm eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung durch eine doppelte Pflichtversorgung, die überhaupt nicht nötig sei, aufgebürdet.

Mit Schreiben vom 1. August 2016 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München vom 2. November 2015 gemäß Art. 30 Abs. 1, 38 Abs. 1 VersoG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Pflichtmitglied der Beklagten sei. Für den Befreiungsanspruch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung komme es auf den Begriff der Pflichtmitgliedschaft im Sinne der bayerischen und nicht der hessischen Rechtsgrundlagen an. Sowohl nach dem VersoG als auch nach der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei die Pflichtmitgliedschaft an die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufskammer geknüpft. Der Kläger führe seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk in Hessen auf seinen Antrag hin und damit freiwillig fort. Es handele sich somit nicht um eine Pflichtmitgliedschaft im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung, auch wenn diese gemäß § 8 der Satzung (Hessen) so bezeichnet werden möge. Zudem überschreite der hessische Satzungsgeber seine Kompetenz, wenn er eine Pflichtmitgliedschaft auch für Rechtsanwälte, die außerhalb Hessens zugelassen seien, festlege. Es sei unzulässig, wenn der hessische Landesgesetzgeber an die außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bestehende Berufszugehörigkeit bzw. Kammermitgliedschaft eine Pflichtmitgliedschaft in einer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bestehende berufsständische Versorgungseinrichtung anknüpfe. Dies sei bei bestehender Kammermitgliedschaft in Bayern nur dem bayerischen Landesgesetzgeber möglich. Dies gelte erst recht für den hessischen Satzungsgeber.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2016 in Form des Schriftsatzes vom 1. April 2019 beantragte der Kläger zuletzt,

1. Unter Einsetzung seines Antrags vom 7. April 2016 in den vorherigen Stand sowie unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 25. Mai 2016 den Kläger von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten mit rückwirkender Wirkung zum 2. November 2015 zu befreien.
2. den Beitragsbescheid der Beklagten vom 25. Mai 2016 in der Form der Bescheide vom 6. Januar 2017, 6. Januar 2018 und 5. Januar 2019 aufzuheben.
3. soweit die Anträge zu 1) und 2) erfolgreich sind, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 46.316,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz:
 - a. aus 1.159,60 € seit Rechtshängigkeit der Klage
 - b. aus 5.703,19 € seit dem 2. Juli 2016;
 - c. aus 1.159,60 € seit dem 11. August 2016;
 - d. aus 1.159,60 € seit dem 6. September 2016;
 - e. aus 1.159,60 € seit dem 6. Oktober 2016;
 - f. aus 1.159,60 € seit dem 11. November 2016;
 - g. aus 1.159,60 € seit dem 8. Dezember 2016;
 - h. aus 1.159,60 € seit dem 31. Januar 2016;
 - i. aus 2.374,90 € seit dem 27. Februar 2017;
 - j. aus 1.187,45 € seit dem 5. April 2017;
 - k. aus 1.187,45 € seit dem 3. Mai 2017;
 - l. aus 1.187,45 € seit dem 3. Juni 2017;
 - m. aus 2.374,90 € seit dem 5. August 2017;
 - n. aus 1.187,45 € seit dem 5. September 2017;
 - o. aus 2.374,90 € seit dem 10. November 2017;
 - p. aus 1.187,45 € seit dem 16. Januar 2018;
 - q. aus 1.187,45 € seit dem 7. Februar 2018;
 - r. aus 1.209,00 € seit dem 7. März 2018;
 - s. aus 1.409,00 € seit dem 5. April 2018;
 - t. aus 1.418,00 € seit dem 4. Mai 2018;
 - u. aus 2.718,00 € seit dem 5. Juli 2018;
 - v. aus 1.709,00 € seit dem 2. August 2018;
 - w. aus 2.418,00 € seit dem 19. Oktober 2018;
 - x. aus 1.209,00 € seit dem 12. November 2018;
 - y. aus 1.209,00 € seit dem 21. Dezember 2018;
 - z. aus 1.209,20 € seit dem 29. Januar 2019;
 - aa. aus 1.246,20 € seit dem 1. Februar 2019;
 - bb. aus 1.246,20 € seit dem 1. März 2019 und
 - cc. aus 1.246,20 € seit dem 1. April 2019 zu bezahlen.

4. soweit die Anträge zu 1) und 2) erfolgreich sind und mögliche vom Kläger vorhandene Erstattungsansprüche in dem Antrag zu 3. nicht beziffert werden konnten oder nach der mündlichen Verhandlung entstehen werden, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle solche an sie zu Unrecht geleisteten Beiträge zzgl. jeweils fälliger Prozesszinsen zurückzuerstatten und zusätzlich festzustellen, dass, soweit die in den Anträgen zu 1) und 2) bezeichneten rechtswidrigen Bescheide zu wirtschaftlichen Nachteilen des Klägers (insbesondere im Rahmen der Besteuerung) führen, dem Kläger solche Nachteile von der Beklagten zu ersetzen sind.
5. Hilfsweise den Beitrag für die Pflichtmitgliedschaft des Klägers auf den möglichst minimalen Beitrag festzusetzen und die Beklagte zur Rückzahlung entsprechend überzahlter Beiträge zzgl. jeweils fälliger Prozesszinsen zu verurteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger bestreite, dass die Fortsetzung seiner Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk Hessen „freiwillig fortgesetzt“ worden sei. Der Kläger habe sich zur Fortsetzung seiner Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk Hessen gezwungen gesehen, weil je nach Sachverhaltsgestaltung der Kläger entweder erhebliche Rückschritte bei seiner Altersversorgung in Kauf hätte nehmen müssen bzw. gezwungen gewesen wäre, erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden, um sich die gleiche Altersvorsorge, wie ihm diese vom Versorgungswerk Hessen angeboten worden sei, aufzubauen. Die vom Kläger gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen) aufrechterhaltene Pflichtmitgliedschaft sei als eine Pflichtmitgliedschaft im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung anzusehen. Die Satzung der Beklagten sei objektiv auszulegen. Es könne nicht darauf ankommen, wie die Beklagte die Satzung auslege, vielmehr sei für den Bürger der objektive Kerngehalt der Satzung als allgemeine Rechtsvorschrift maßgebend. Die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung verweise für die Freistellung wegen der Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk gerade auf die Vorschriften dieser anderen Versorgungseinrichtungen. Ob diese Pflichtmitgliedschaft dann dabei auf freiwilliger Basis oder erzwungenermaßen bestehe, sei irrelevant. Es komme in-

soweit für die Bestimmung, ob eine Pflichtmitgliedschaft des Klägers vorliege, keinesfalls auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufskammer an. Ansonsten hätte die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung überhaupt keinen Anwendungsbereich mehr. Weiter setze der Kläger seine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk Hessen nicht freiwillig fort, sondern sehe sich dazu gezwungen, da er sich mit erheblichen Nachteilen im Rahmen seiner Altersvorsorge konfrontiert gesehen habe. Die freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk Hessen sei in § 11 der Satzung (Hessen) geregelt und somit eindeutig von der in § 8 geregelten Pflichtmitgliedschaft abgegrenzt. Es könne nicht zu Lasten des Klägers gehen, wenn in der Vergangenheit Bundesländer bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts ihre Kompetenzen überschritten hätten. Der Kläger dürfe darauf vertrauen, dass öffentlich-rechtliche Regelungen wirksam seien und genieße insoweit Vertrauensschutz. Sollte das Gericht die hessische Satzungsregelung für nichtig sehen, beantrage er, das Hessische Versorgungswerk gemäß § 65 VwGO beizugeordnet. Zudem werde durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen) nicht die berufsständische Versorgung in Bayern geregelt, sondern nur die Möglichkeiten ausgeweitet, Pflichtmitglied im Hessischen Versorgungswerk zu sein, also rein hessische Sachverhalte. Dass der bayerische Gesetz- bzw. Satzungsgeber für Pflichtmitglieder aus anderen Versorgungseinrichtungen eine Befreiungsmöglichkeit eröffne, habe er selbst zu verantworten und müsse sich an dieser Regelung festhalten und messen lassen. Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung sei eindeutig. Das System der Altersvorsorge in Deutschland sei darauf ausgerichtet, den Bürger nur einmal zu verpflichten, an einem Pflichtsystem der Altersvorsorge teilzunehmen. Der Ausfluss dieses Grundsatzes sei die Befreiung der freien Berufe von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Fall der Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk. Der gleiche Gedanke müsse auch für die berufsständischen Versorgungswerke gelten. Nur so lasse sich vermeiden, dass ein Bürger nicht nur ohne Grund mit einer nicht notwendigen Altersvorsorge doppelt belastet werde, sondern auch Widersprü-

che und Ungleichbehandlungen in anderen Bereichen des Rechts vermieden werden. Entgegen § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 172 a SGB VI sei der Arbeitnehmer systemwidrig verpflichtet, nicht nur seinen Beitrag, sondern auch den Beitrag des Arbeitgebers zu entrichten. Dies konterkariere die seit dem vorletzten Jahrhundert in Deutschland bestehende Systematik, dass an der Altersvorsorge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen mitwirkten. Zudem sei es für den so belasteten Arbeitnehmer steuerrechtlich nicht möglich, für die zusätzlich zu entrichtenden Pflichtbeiträge sofort eine steuerliche Entlastung im Rahmen der Lohnsteuer zu erhalten, da die Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge durch den Pauschalbetrag gemäß § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a) EstG nur in Höhe des Maximalbetrages zu der Rentenversicherung berücksichtigt würden. Schließlich sei auch ungewiss, ob die Steuerbehörden die an die Beklagte entrichteten Beiträge in Zukunft überhaupt als Sonderausgaben anerkennen würden. Abgesehen davon spiegle § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Satzung (Hessen) enthaltene Frist. Dies sei somit ein weiteres Indiz dafür, dass der bayerische Satzungsgeber bei Erlass des § 16 der Satzung auch entsprechende Sachverhalte mitregeln wollte. Die Auslegung des Klägers entspreche auch Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Vorschrift diene dazu, eine nicht mehr zumutbare Überversorgung durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren gleichwertigen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden. Es liege auch kein Verstoß gegen das Lokalisierungsprinzip vor. Hilfsweise müsse auf den Kläger zur Vermeidung von Doppelbelastungen § 20 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Satzung analog Anwendung finden. Die Regelung ziele darauf ab, eine Doppelbelastung für solche Mitglieder der Beklagten zu vermeiden, die Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung seien. Eine ähnliche Interessenlage sei auch beim Kläger gegeben. Mindestens sei der Betrag um die Hälfte zu reduzieren, da es nicht sein könne, dass der Kläger auch noch den Arbeitgeberanteil bezahlen müsse.

Mit Schriftsatz vom 10. Januar 2017 führte die Beklagte aus, dass von einer Pflichtmitgliedschaft von objektiven Auslegungsregeln ausgehend nur ausgegangen werden könne, wenn diese auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Dies sei bei der hessischen Regelung über die Pflichtmitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen) gerade nicht der Fall, da diese durch eine Erklärung herbeigeführt werde. Anders als der Kläger meine, verbleibe bei dieser Auslegung des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung noch ein Anwendungsbereich für die Norm, z. B. dann, wenn aufgrund gesetzlicher Grundlage eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk bestehe und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet würden. Der Kläger habe die entsprechende Erklärung zur Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im hessischen Versorgungswerk freiwillig abgegeben. Er habe nämlich keinen Anspruch, das für ihn „günstigste“ Versorgungswerk zu wählen. Der Kläger hätte es in der Hand gehabt, den jetzt eingetretenen Zustand zu verhindern, indem er auf die Fortführung seiner Mitgliedschaft in Hessen verzichtet hätte. Die entsprechende Information sei dem Kläger rechtzeitig mitgeteilt worden, bevor er sein Wahlrecht ausgeübt habe. Die Beklagte habe zulässigerweise zum 1. Januar 2006 das Regional- bzw. Lokalisierungsprinzip eingeführt. Die Voraussetzungen für eine Betragsermäßigung lägen nicht vor. Es bestehe auch kein Grund für eine analoge Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 2 der Satzung, da der Kläger die Doppelbelastung selbst aktiv herbeigeführt habe.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2017 führte der Kläger aus, werde er nicht befreit, müsse er systemwidrig und völlig unnötig die nächsten 31 Jahre bis zum 67. Lebensjahr den doppelten Maximalbetrag zu Rentenversicherung bezahlen. Bei der Mitgliedschaft des Klägers im Versorgungswerk Hessen handele es sich um eine Pflichtmitgliedschaft. Zu der Feststellung der Pflichtmitgliedschaft in der Satzung der Beklagten werde auf die Satzung der anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen verwiesen. Die Beklagte lege ihre Satzung nicht objektiv aus, sondern wie

sie gerade für sie am günstigsten sei. Der Kläger suche sich nicht nach Belieben die beste Altersvorsorge aus, sondern nutze lediglich die geschriebenen Befreiungsgründe in der Satzung der Beklagten. Die Beklagte sei nicht schutzwürdig, da sie die Satzungsbestimmung des § 16 Abs. 1 Nr. 7 entsprechend anpassen oder ganz streichen könne. Es sei dem Kläger unzumutbar, aus dem Versorgungswerk Hessen auszuschcheiden. Auslegungszweifel müssten zum Nachteil der Beklagten gelten. Der Kläger könne seine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk Hessen nicht beenden bzw. dort seine Beiträge herabsenken. Dies sei rechtlich unmöglich, da dies nur bei einer freiwilligen Mitgliedschaft gehe. Zudem habe der Kläger zur Abwendung erheblicher finanzieller Nachteile auf den eindeutigen Wortlaut der Satzung vertraut.

Mit Schriftsatz vom 10. März 2017 verwies der Kläger auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 22. April 2010, wonach in einem vergleichbaren Fall die Beklagte dazu verpflichtet worden sei, die Beitragspflicht eines in die Beklagte gewechselten Pflichtmitglieds auf den Grundbeitrag zu senken. Gleiches müsse für den Kläger gelten.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2017 führte die Beklagte aus, dass der Kläger selbst seine Doppelbelastung herbeigeführt habe, obwohl er vorher über die Rechtslage in Bayern unterrichtet worden sei. Finanzielle Aspekte spielten keine Rolle dafür, in welchem Versorgungswerk der Kläger beitragspflichtiges Mitglied werde. Das vom Kläger genannte Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 22. April 2010 sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, denn es betreffe Personen, die einem Anfangsbestand eines anderen Versorgungswerks angehört hätten und in die Zuständigkeit der Beklagten gewechselt seien und gewähre im konkreten Einzelfall eine Beitragsermäßigung. Beim Kläger handele es sich aber nicht um ein Mitglied eines Anfangsbestands eines anderen Versorgungswerks.

Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2017 verzichtete die Beklagte auf eine mündliche Verhandlung, der Kläger mit Schriftsatz vom 15. Mai 2017.

Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2017 führte der Kläger aus, hinsichtlich der Unzumutbarkeit seien für den Kläger auch die Nachteile in der Berufsunfähigkeitsversicherung zu berücksichtigen. Im Falle des Ausscheidens des Klägers aus dem Versorgungswerk dürfte die Versorgungslücke in dieser Hinsicht mehrere tausend Euro pro Monat betragen. Es sei dem Kläger daher schlicht unzumutbar, seine Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk Hessen aufzugeben. Dem Schriftsatz liegt eine Jahresmitteilung 2016 der Beklagten vom 6. Januar 2016 bei, wonach der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit monatlich 273,16 Euro beträgt und eine Information zum Stand der Rentenberechnung per 1. Januar 2017 des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 26. Januar 2017, wonach für den Kläger sich eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.193,48 Euro pro Monat errechnet.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2017 führte die Beklagte aus, dass Pflichtmitgliedschaft nach der Satzung der Beklagten nur die mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Berufskammer verbundene Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk bedeute. Die Versorgungswerke beruhten auf Landesrecht, so dass für den Begriff der Pflichtmitgliedschaft es auf die bayerischen Rechtsgrundlagen ankomme. Es gebe keinen Rechtssatz dahingehend, dass eine Pflichtmitgliedschaft immer nur in der Versorgungseinrichtung begründet werden dürfe, die für den Betroffenen finanziell am vorteilhaftesten sei. Andere Versorgungswerke sollten keinesfalls verpflichtet werden, Regelungen zu treffen, die die nachteiligen Regelungen anderer Versorgungswerke für die migrierenden Mitglieder auffingen.

Auf Anfrage des Gerichts teilte das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit Schriftsatz vom 30. Mai 2017 mit, die Beendigung einer aufrecht erhalte-

nen Pflichtmitgliedschaft sei unter anderem durch die Beantragung der Befreiung nach § 9 Abs. 1 der Satzung (Hessen) möglich. Eine freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft könne dagegen jederzeit vom Mitglied beendet werden. Unterschiede zwischen der freiwilligen Mitgliedschaft und der aufrechterhaltenen Pflichtmitgliedschaft bestünden zudem bei der Beitragsgestaltung. Für ein freiwilliges Mitglied sei die Höhe des Beitrages unter Beachtung des § 29 Abs. 7 der Satzung (Hessen) frei wählbar. Die Beitragsfestsetzung eines Mitgliedes, das die Pflichtmitgliedschaft fortgeführt habe, erfolge nach § 27 der Satzung (Hessen).

Laut gerichtlichem telefonischen Vermerk vom 8. August 2017 teilte das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen auf Anfrage mit, dass eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung (Hessen) in der Regel problemlos im Falle einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerks außerhalb Hessens erteilt werde. Voraussetzung sei, dass die Höhe des Beitrags zu dieser Einrichtung mindestens dem Pflichtbetrag gemäß § 27 der Satzung (Hessen) entspreche. Im Falle der Mitgliedschaft bei der Beklagten sei dies der Fall.

Gemäß einer unverbindlichen Hochrechnung der Ruhegeldanwartschaften durch die Beklagte vom 29. September 2017 würde der Kläger bei einem Rentenbeginn am 1. Februar 2048 ein Ruhegeld von 2.669,36 Euro erhalten.

Mit Beitragsbescheid der Beklagten vom 6. Januar 2018 wurde der Pflichtbeitrag des Klägers auf 1.209,- Euro festgesetzt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 führte der Kläger aus, angesichts der Versorgungslücke sei und bleibe es dem Kläger unzumutbar, aus dem Versorgungswerk Hessen als Pflichtmitglied auszuscheiden.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 führte der Kläger aus, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung hätten Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich freiwillig entschieden hätten, bei dieser zu bleiben und nicht einen Befreiungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu stellen, einen Anspruch darauf, dass ihr Pflichtbeitrag auf ein Achtel des Höchstbeitrags herabgesetzt werde. Mithin liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, da der Kläger ohne hinreichende Rechtfertigung gegenüber Pflichtmitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Beklagte in erheblicher Weise benachteiligt werde.

Auf Anfrage des Gerichts teilte das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit Schriftsatz vom 20. Februar 2018 mit, bei gleichbleibender Zahlung betrage die Altersrente des Klägers ab 1. Januar 2018 3.405,71 Euro, bei Zahlung des Mindestbetrags 862,33 Euro. Die Berufsunfähigkeitsrente betrage bei gleichbleibender Zahlung 2.627,45 Euro, bei Zahlung des Mindestbetrags 1.131,40 Euro.

Mit Schriftsatz vom 6. März 2018 führte der Kläger aus, dass aufgrund der Herabsetzung des Rechnungszinses die vom Kläger im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen zu erwartende Altersrente für den Fall, dass er dort als Pflichtmitglied bleibe, ungefähr der Altersrente, welche der Kläger beziehen würde, wenn er als Pflichtmitglied aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen vollständig ausgeschieden wäre und alleiniges Pflichtmitglied der Beklagten geworden wäre, entspreche. Es sei zu berücksichtigen, dass der Kläger derzeit nur die Möglichkeit habe, entweder den vollen Beitrag zu bezahlen bzw. sich ggf. gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung (Hessen) vollständig befreien zu lassen. Eine solche vollständige Befreiung würde jedoch zu erheblichen Einschränkungen und Verlusten in den Anwartschaften des Klägers wegen des Wegfalls der anzurechnenden Versicherungsjahre führen. Zudem würde dem Kläger die Möglichkeit genommen, von zukünftigen Zinssteigerungen zu profitieren, wenn er sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versor-

gungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen befreien lassen müsste, um eine Doppelbelastung von Pflichtbeiträgen zu vermeiden. Schließlich bestehe auch aufgrund der neuen Sachlage weiterhin eine erhebliche Deckungslücke in der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsversicherung des Klägers für den Fall, dass er gezwungen wäre, aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen auszuschcheiden bzw. sich dort von der Pflichtmitgliedschaft befreien zu lassen. Schon der Vergleich der Berechnungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 20. Februar 2018 offenbare einen Unterschied von 1.500,- Euro pro Monat.

Mit Schreiben vom 12. März 2018 führte die Beklagte aus, der Anspruch des Klägers auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit belaufe sich zum 1. Februar 2018 auf monatlich 481,20 Euro. Bei der Berechnung würden unter anderem die Dauer der Mitgliedschaft, die bestehende Anwartschaft aus den tatsächlich eingezahlten Beiträgen sowie der bestehende Beitragsrückstand berücksichtigt. Es gebe keinen Anspruch darauf, dass eine Pflichtmitgliedschaft immer nur in der Versorgungseinrichtung begründet werden dürfe, die für den Betroffenen finanziell am vorteilhaftesten sei. Es könne nicht Aufgabe des bayerischen Satzungsgebers sein, die Nachteile, die den migrierenden Mitgliedern durch die Gestaltung anderer Satzungsgeber entstünden, auszugleichen. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die Ermäßigung seines Beitrags. Es sei nicht Sinn und Zweck der Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung einen Konflikt innerhalb eines Altersversorgungssystems zu lösen. Der Satzungsgeber sei hier auch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anspruchsgrundlage auf Beitragsermäßigung zu schaffen (Art. 3 Abs. 1 GG). Bei der vom Kläger begehrten Beitragsermäßigung handele es sich um eine begünstigende Regelung, bei der dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zustehe. Zwar seien insoweit willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen nicht zulässig. Die Gruppe der angestellten Rechtsanwälte, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung seien und die der in einem bisher, aber nicht mehr zuständigen Versorgungs-

werk versicherten Anwälte seien nicht miteinander vergleichbar. Bei diesen beiden Personengruppen gehe es nicht um zwei verschiedene Altersversorgungssysteme – gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgung, sondern um einen Konflikt innerhalb eines Systems der berufsständischen Versorgung. Konflikte, die beim Wechsel des Versorgungswerks entstünden, würden innerhalb des Systems der berufsständischen Versorgung gelöst, d.h. unter Zugrundelegung der Lokalität. Zuletzt ergebe sich auch kein Anspruch auf Beitragsermäßigung aus Art. 31 VersoG. Dieser sehe zwar die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung vor, verpflichte jedoch die Versorgungsanstalten nicht zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung.

Mit Schriftsatz vom 23. März 2018 führte der Kläger im Wesentlichen aus, wenn er von der Beklagten gemäß der Satzung befreit werde, könne er seine Pflichtmitgliedschaft in dem von Anfang an für ihn zuständigen Versorgungswerk unter keinen Umständen beenden. Er bleibe Pflichtmitglied und müsse entsprechend Beiträge entrichten. Dies sei vorliegend der erhebliche Unterschied zu einer von der Beklagten immer behaupteten „freiwilligen“ Mitgliedschaft des Klägers, die eben nicht vorliege. Die Argumentation der Beklagten, dass eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk nicht mit einer Pflichtmitgliedschaft in der deutschen Rentenversicherung zu vergleichen sei, sei nicht nachvollziehbar. Eine irgendwie geartete Lokalität könne nicht das Unterscheidungsmerkmal bei dem Vergleich mit den „freiwilligen“ Mitgliedern der Deutschen Rentenversicherung sein. Mithin würde die Beklagte mit ihrer Verweigerungshaltung die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG einschränken.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 führte die Beklagte aus, sie verweise hinsichtlich des Arguments, sie würde die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG einschränken, auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. November 2013 und des Verwaltungsgerichts Kölns vom 21. Juni 2011.

Mit Schriftsatz vom 4. Juli 2018 führte der Kläger aus, er sei aufgrund seiner Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit Bescheid vom 27. Juni 2018 von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI befreit worden. Im Ergebnis bedeute dies, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund die Mitgliedschaft des Klägers im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen als Pflichtmitgliedschaft anerkenne.

Auf weitere Anfrage des Gerichts teilte das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 mit, dass es den Mitgliedern nach Beendigung einer Pflichtmitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten möglich sei, die freiwillige Mitgliedschaft zu erklären. Dies sei auch dann möglich, wenn eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ende, weil eine Pflichtmitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk begründet worden sei. Im Rahmen einer Ergänzung dieser Stellungnahme durch Schreiben vom 12. Dezember 2018 teilte das Versorgungswerk mit, dass es nicht möglich sei, eine aufrechterhaltene Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen in eine freiwillige Mitgliedschaft umzuwandeln. Gleichwohl sei es dem Mitglied, das seine Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft aufrechterhalten, möglich, den Beitrag in gewissem Umfang zu verändern.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 führte der Kläger aus, dass eine Veränderung des Beitrags nach § 28 der Satzung nur nach oben, also zusätzlich zu dem Beitrag nach § 27 der Satzung, möglich sei. Es sei dem Kläger also, anders als im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft nach § 11 der Satzung, im Rahmen seiner Pflichtmitgliedschaft beim Hessischen Versorgungswerk nicht möglich, den Beitrag zu senken.

Mit Beitragsbescheid der Beklagten vom 5. Januar 2019 wurde der Pflichtbeitrag des Klägers auf 1.246,20 Euro festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2019 führte der Kläger aus, dass er ggf. u.a. steuerliche Nachteile befürchten müsse. Er befürchte, dass er steuerrechtlich hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs schlechter gestellt werde und mehr Steuern zahlen müsse, als es der Fall wäre wenn sich die Beklagte rechtmäßig verhalten und den Kläger von der Pflichtmitgliedschaft befreit hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dem zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

1. Die Klage gegen den Bescheid vom 25. Mai 2016 ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Pflichtmitgliedschaft des Klägers ist § 15 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 6. Dezember 1996 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) – in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 21. November 2018 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49 und 50) (im Folgenden: Satzung) i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl 2008, 371). Danach sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind, Pflichtmitglieder der Beklagten. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind, und endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung).

Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts seit langem geklärt, dass die Einführung und das Bestehen eines berufsständischen Versorgungswerks mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (Grundsatzentscheidung des BVerfG, B.v. 25.2.1960 – 1 BvR 239/52 - juris; BVerfG, B.v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88 – juris; BVerwG, U.v. 5. 12.2000 – 1 C 11/00, zuletzt BayVerfGH, E.v. 30.8.2017 – Vf. 7-VII-15). Die damit verbundene Auferlegung einer Geldleistungspflicht verstößt auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B.v. 28.11.1997 – 1 BvR 324/93 – juris).

Der Kläger ist seit 2. November 2015 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München. Weder erfüllt der Kläger einen Ausnahmetatbestand gem. § 15 Abs. 2 der Satzung noch war er von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag wirksam befreit noch müsste er (ggf. rückwirkend, vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) befreit werden.

Soweit die Beklagte von der ihr nach § 30 Abs. 2 VersoG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in der Satzung Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wird der Kläger von keinem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand erfasst. Insbesondere ist § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung nicht einschlägig, weil seit dem Wechsel nach Bayern jedenfalls keine - wie von der Vorschrift

gefordert - Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung fortbestand.

Die vom Kläger fortgeführte Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen stellt keine Pflichtmitgliedschaft im Sinne der Satzung der Beklagten dar.

a) Auf die Begriffsbestimmung der Satzung (Hessen) kommt es für die Auslegung der bayerischen Satzung nicht an.

aa) Einer bayerischen Satzung liegen grundsätzlich ihre eigenen Definitionen und Begriffsbestimmungen und nicht diejenigen aus Satzungen anderer Länder zugrunde.

bb) Gegen eine solche Bindungswirkung durch die Satzung (Hessen) bzgl. der Begriffsbestimmung spricht auch die Gesetzgebungskompetenz. Die Kompetenz für die Berufsständische Versorgung liegt gemäß Art. 70 ff. GG bei den jeweiligen einzelnen Landesgesetzgebern. Demzufolge darf der einzelne Landesgesetzgeber die Ausgestaltung der Berufsständischen Versorgung in seinem Land selber regeln. Ein Landesgesetzgeber kann somit nicht durch seine Regelungen die Ausgestaltung der Berufsständischen Versorgung in einem anderen Land festsetzen. Dies muss erst Recht für einen Satzungsgeber gelten.

Sofern der Kläger ausführt, dass eine Kompetenzüberschreitung jedenfalls nicht zu Lasten des Bürgers gehen könne, ist zu beachten, dass es hier nicht um die Frage der Wirksamkeit der Pflichtmitgliedschaft in dem hessischen Versorgungswerk geht, sondern um die Frage, ob die Regelungen in der hessischen Satzung bzgl. der Berufsständischen Versorgung grundsätzlich Auswirkung auf die Auslegung der bayeri-

sche Satzung haben kann. Letzteres widerspricht dem oben dargestellten System der Gesetzgebungskompetenz, dass die jeweiligen Länder die Berufsständische Versorgung selbst regeln.

cc) Eine Bindungswirkung ergibt sich auch nicht durch eine Verweisung. Zwar könnte sich aus einer Verweisung ausnahmsweise eine Bindungswirkung ergeben, jedoch verweist § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung nicht auf die Satzungen anderer Länder und somit auch nicht auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen).

Sofern der Kläger vorträgt, dass § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung ausdrücklich auf die Satzungen von Versorgungseinrichtungen anderer Länder verweist, ist zu beachten, dass dies aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung nicht hervorgeht. In § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung ist von einem Mitglied, das „Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist“, die Rede und nicht von einem „durch die Satzung einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung bestimmten Pflichtmitglied“. § 16 Abs. 1 Nr. 7 bezieht sich also nur zwingend darauf, dass eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk bestehen muss, trifft aber keine vom Wortlaut her eindeutige Aussage darüber, wann eine solche Pflichtmitgliedschaft vorliegt und ob diese zwingend nach den Regelungen des anderen Versorgungswerkes bzw. nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist.

Entsprechend allgemeiner Auslegungskriterien, welche mangels klaren Wortlautes bzgl. einer Verweisung heranzuziehen sind, ist hier nicht davon auszugehen, dass die Beklagte bzgl. der Auslegung des Begriffs der Pflichtmitgliedschaft auf Satzungen anderer Versorgungswerke verweisen wollte. Die Beklagte hat bewusst zum 1. Januar 2006 im Rahmen einer Satzungsänderung das sog. Regional- bzw. Lokalitätsprinzip eingeführt. Dadurch wurde der Grundsatz des Vorranges der Pflichtmitgliedschaft

im örtlich zuständigen Versorgungswerk festgeschrieben und die Möglichkeit der Befreiung zugunsten eines örtlich unzuständigen Versorgungswerkes weitgehend beseitigt. Würde der bayerische Satzungsgeber nun bzgl. des Vorliegens einer Pflichtmitgliedschaft auf andere Satzungen verweisen, bestünde die Gefahr, dass so durch Regelungen unzuständiger Versorgungswerke dem bewusst in Bayern eingeführten Lokalisierungsprinzip zuwider gelaufen wird.

Des Weiteren rechtfertigen hier auch nicht Vertrauensschutzgesichtspunkte ausnahmsweise ein Abstellen auf die Satzung (Hessen). Der Kläger führt an, dass er aufgrund des Wortlautes der Satzung (Hessen) darauf habe vertrauen dürfen, dass er Pflichtmitglied im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung sei. Der Kläger durfte hier aber gerade nicht auf die Begriffsbestimmung der Satzung (Hessen) bzgl. der Auslegung der Satzung vertrauen, da eine klare Verweisung nicht aus dem Wortlaut der Satzung hervorgeht und dies dem allgemeinen System der selbständigen Regelung zuwiderläuft (s.o.). Dies hätte der Kläger auch erkennen können. Außerdem wurde der Kläger bereits vor Ausübung seines Wahlrechtes von der Beklagten informiert, dass sie ihm keine Befreiung erteilen wird.

b) Mangels Relevanz der Satzung (Hessen) für die Begriffsbestimmung des Tatbestandsmerkmals der Pflichtmitgliedschaft in der Satzung ist auf eine Auslegung der Satzung nach allgemeinen Auslegungskriterien abzustellen. Nach diesen allgemeinen Auslegungskriterien handelt es sich bei der Mitgliedschaft des Klägers im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen um keine Pflichtmitgliedschaft i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung.

Dem steht folglich auch nicht der Einwand des Klägers, dass die Satzung der Beklagten als Satzung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes nicht subjektiv nach ihrem Willen, sondern objektiv nach dem objektiven Kerngehalt und unter allgemeinen Ausle-

gungsmethoden auszulegen sei, entgegen, da gerade diese allgemeinen Kriterien gegen die Einstufung als Pflichtmitgliedschaft sprechen.

aa) Bereits der Wortlaut „Pflichtmitgliedschaft“ spricht hier gegen eine Einordnung der Mitgliedschaft des Klägers beim hessischen Versorgungswerk als Pflichtmitgliedschaft. Eine Pflichtmitgliedschaft beinhaltet rein wörtlich schon die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft und steht somit im Gegensatz zu einem Wahlrecht und einer freiwilligen Mitgliedschaft. Der Kläger hatte vorliegend infolge seines Eintritts in die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer München und des damit verbundenen Austritts aus der Rechtsanwaltskammer Frankfurt gerade keine gesetzliche Verpflichtung, Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen zu bleiben. Er hatte vorliegend vielmehr ein Wahlrecht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (Hessen), welches er durch sein Schreiben im März 2016 ausübte. Dementsprechend hat er sich rein freiwillig für die Mitgliedschaft entschieden. Dafür spricht auch, dass bis zu seiner Erklärung zunächst keine Pflichtmitgliedschaft in tatsächlicher Hinsicht bestand, sondern diese nur rückwirkend mit seiner Erklärung entstand. Ein Ausscheiden aus dem hessischen Versorgungswerk wäre rechtlich unproblematisch möglich gewesen und ist bei einem Austritt aus der Rechtsanwaltskammer der Regelfall.

Zwar trägt der Kläger vor, dass er sich zur Fortsetzung der Mitgliedschaft aufgrund sonst bestehender beträchtlicher finanzieller Nachteile gezwungen gefühlt habe und deshalb nicht von einer Freiwilligkeit die Rede sein könne. Die finanziellen Nachteile begründen aber nur seine Motive für seine dennoch freiwillige Entscheidung. Folglich schließt auch die vom Kläger vorgetragene angebliche Höhe eines Nachteiles i.H.v. 249.028,56 € – entsprechend der Ansicht der Beklagten – eine Freiwilligkeit nicht aus. Insbesondere entspricht die Rentenversorgung des Klägers durch die Beklagte dem Standard in Bayern und begründet dadurch keine Notlage, bei der eine Freiwilligkeit eventuell zweifelhaft sein könnte.

bb) Außerdem führt eine Auslegung entsprechend dem Willen des Satzungsgebers zu dem gleichen Ergebnis. Die Beklagte hat bewusst das sog. Regional- bzw. Lokalisitätsprinzip eingeführt (s.o.). Die Verfassungsmäßigkeit der Einführung des Lokalisitätsprinzips durch die Satzung der Beklagten wurde bereits mehrfach gerichtlich festgestellt (vgl. u.a. VGH München, U.v. vom 15.08.2011 – 21 ZB 10.1314). Durch die Satzungsänderung wurde der Grundsatz des Vorranges der Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk festgeschrieben und die Möglichkeit der Befreiung zugunsten eines örtlich unzuständigen Versorgungswerkes durch Streichung der Befreiungsmöglichkeit bei einer zusätzlichen freiwilligen Mitgliedschaft weitgehend beseitigt. Die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk soll gerade auf der Verknüpfung mit der zuständigen Berufskammer beruhen. Vorliegend ist die Münchener Rechtsanwaltskammer zuständig, da der Kläger infolge seiner Anstellung als Rechtsanwalt in München ab dem 2. November 2015 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München wurde.

(cc) Des Weiteren spricht der Sinn und Zweck des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung gegen die Qualifizierung der Mitgliedschaft des Klägers im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen als Pflichtmitgliedschaft i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung.

Sinn und Zweck des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung ist unter anderem, eine Überversorgung und eine unzumutbare Beitragspflicht in mehreren Versorgungseinrichtungen zu vermeiden. Der Zweck, eine doppelte Beitragspflicht zu vermeiden, bezieht sich aber auf die Fälle mehrerer Pflichtmitgliedschaften. Deshalb wurde die Befreiung gerade nur bei einer weiteren Pflichtmitgliedschaft und nicht bei einer freiwilligen Mitgliedschaft festgelegt. Bei einer aufgrund eines Wahlrechts eingegangenen weiteren Mitgliedschaft ist dementsprechend keine Abhilfe durch Befreiung zwingend geboten.

Das Mitglied ist gerade nicht genauso schutzwürdig wie bei einer weiteren Pflichtmitgliedschaft, da es die doppelte Beitragspflicht selbst verursacht hat.

Außerdem ist hier zu beachten, dass der Kläger vorliegend die Doppelbelastung durch Austritt aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen beenden könnte. Ein Wiederaustritt ist entgegen dem Klägervortrag möglich, da in solchen Fällen i.d.R. eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 der Satzung (Hessen) laut Auskunft des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen unproblematisch gewährt wird. Auch insofern erscheint hier ein Zurücktreten der Beklagten zwecks Vermeidung einer unzumutbaren Doppelbelastung nicht erforderlich.

Sofern der Kläger darauf abstellt, dass er durch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen hinreichend und ohne Zahlungsgefahr für die Beklagte abgesichert sei und so eine weitere Pflichtmitgliedschaft nicht zweckmäßig sei, ist zu beachten, dass der Sinn und Zweck einer Pflichtmitgliedschaft nicht nur in der eigenen Versorgung des Klägers liegt. Vielmehr wird auch das Aufrechterhalten des Versorgungssystems für andere Mitglieder insbesondere durch gesicherten Neuzugang bezweckt (vgl. u.a. VG Regensburg, U.v. 18.3.2010 – RO 5 K 08.2111, VGH München, U.v. vom 15.8.2011 – 21 ZB 10.1314, VGH München, U.v. 21.11.1995 – 9 B 93.1700).

Entgegen der Meinung des Klägers besteht ein weiterer Zweck des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung gerade nicht darin, dem Betroffenen durch die Befreiungsmöglichkeit ein Auswahlrecht für die für ihn günstigste Variante zu geben. Dafür spricht, dass sich § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung gerade nur auf Pflichtmitglieder und nicht auf freiwillige Mitglieder bezieht. Zudem würde ein solches Wahlrecht zu der günstigeren Variante gerade dem Zweck, die Leistungsfähigkeit auch schwächerer Versorgungswerke sicherzustellen, sowie dem Regionalprinzip entgegenwirken.

dd) Zudem spricht die Systematik nicht für die Erfassung der Mitgliedschaft des Klägers.

Soweit der Kläger vorträgt, dass § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung keinen Anwendungsbereich hätte, wenn eine Mitgliedschaft in einer örtlich unzuständigen Versorgungseinrichtung nicht vom Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung erfasst wäre, trifft dies nicht zu. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn der Betroffene eine zusätzliche Pflichtmitgliedschaft bei einem anderen berufsfremden Versorgungswerk hat (z.B. als Arzt, Steuerberater oder Architekt).

Dass die Beklagte früher der Meinung war, dass bei Fällen von berufsfremden Versorgungswerken der Befreiungstatbestand nicht greife, schadet dagegen – entgegen dem Vortrag des Klägers – nicht. Eine Partei muss ihre Ansicht aufgrund erfolgter Rechtsprechung (hier z.B. VG München, U.v. 4.2.2002 – M 3 K 01.4659 - juris) korrigieren können. Dies ist auch nicht widersprüchlich, da man nicht von ihr verlangen kann, dass sie nur wegen einer einmal falsch vertretenen Ansicht dieser entgegen der Rechtsprechung immer weiter folgt.

c) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte in ihrer Satzung keine Befreiungsmöglichkeit für den Kläger wegen seiner geltend gemachten anderweitigen Versorgung vorsieht. Zwar enthält Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 VersoG eine Ermächtigung für den Satzungsgeber, Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft zu schaffen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht, wie die Verwendung des Wortes „kann“ im Gesetzestext zeigt. Ob und gegebenenfalls wie von dem eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht wird, liegt beim zuständigen Satzungsgeber, im vorliegenden Fall bei der Beklagten. Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass bei der Regelung der Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk ein

weites Ermessen des Satzungsgebers besteht, dessen Grenzen erst bei willkürlicher Diskriminierung oder Privilegierung erreicht sind (vgl. BVerfG, B.v. 28.11.1997 – 1 BvR 324/93 – juris mit Verweis auf BVerfGE 44, 70). Hierfür ist mit Blick auf die Satzung der Beklagten auch unter Berücksichtigung des konkreten Falls des Klägers nichts ersichtlich. Da eine auf dem Solidaritätsprinzip beruhende leistungsfähige kollektive Versorgung wirtschaftlich nur durchführbar ist, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen zur Teilnahme verpflichtet sind (vgl. BVerfG, B.v. 4.4.1989 - a.a.O.), konnte die Beklagte ohne Rechtsverstoß Zurückhaltung bei der Normierung von Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten in der Satzung üben. Insbesondere ist es aus Gründen der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Versorgung rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Satzung keine Befreiungsmöglichkeit für den Kläger vorsieht, weil die Pflichtmitgliedschaft in seinem Fall vielleicht wirtschaftlich nachteilig erscheint und er nach seiner Darstellung bereits anderweitig eine ausreichende Versorgung sichergestellt hat.

e) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Eine kollektive Altersversorgung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die auf dem Versicherungsgrundsatz aufbaut, ist wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Rechtsanwälte und Steuerberater zu ihrer Finanzierung beitragen. Gäbe es ein Wahlrecht, das jedem Rechtsanwalt und Steuerberater ermöglichte, die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit im Laufe seines Berufslebens beizubehalten und alle anderen Versicherungspflichten auszuschließen, müsste sich das langfristig nachteilig für diejenigen Versorgungswerke auswirken, die ein ungünstigeres Versicherungsrisiko mit einem geringeren Mitgliederbestand abdecken (BVerfG, B.v. 25.9.1990 - 1 BvR 907/87 – juris). Unterschiede bei der Höhe der von verschiedenen Versorgungswerken gewährten Versorgungsleistungen sind von den Mitgliedern dieser Versorgungswerke nicht nur bei der Begründung der Pflichtmitgliedschaft in einem dieser Versorgungswerke, sondern auch bei einem Wechsel zwischen diesen

Versorgungswerken hinzunehmen. Sie führen nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit des mit der Pflichtmitgliedschaft verbundenen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit. Denn auch diese Unterschiede sind die zwangsläufige Folge aus den landesrechtlich geordneten und von autonomen Versorgungsträgern geregelten Versorgungssystemen der Rechtsanwälte und Steuerberater. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (B.v. 31.8.2004, a.a.O.; B.v. 31.8.2004 - 1 BvR 1776/97 - juris; B.v. 25.9.1990, a.a.O.) und auch des Bundesverwaltungsgerichts (B.v. 10.6.1987, a.a.O.) ist es unter keinem grundrechtlichen Gesichtspunkt geboten, den in einem berufsständischen Versorgungssystem Versicherten die aus ihrer Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen. Ihnen steht von Verfassung wegen kein Wahlrecht zu, das es ihnen ermöglichen würde, im Lauf eines Berufslebens die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit zu wählen oder an ihr festzuhalten und die Anwendung aller anderen Versicherungspflichten auszuschließen, auch wenn die Fortsetzung der bestehenden Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk erheblich günstiger wäre als der satzungsrechtlich erzwungene Wechsel in ein anderes Versorgungswerk. Grundrechtlicher Schutz gebietet es gerade nicht, dass Versicherte, die das Altersversorgungssystem wechseln, dabei von jeglichem rechtlichen Nachteil verschont bleiben. Denn gäbe es ein Wahlrecht, das es jedem Rechtsanwalt und Steuerberater ermöglichte, die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit im Laufe eines Berufslebens beizubehalten und alle anderen Versicherungspflichten auszuschließen, müsste sich das langfristig nachteilig für diejenigen Versorgungswerke auswirken, die ein ungünstigeres Versicherungsrisiko mit einem geringeren Mitgliederbestand abdecken; ihr Mitgliederbestand und damit ihr Beitragsaufkommen würde zwangsläufig im Laufe der Zeit immer mehr zurückgehen. Satzungsrechtliche Regelungen, die einer solchen Entwicklung rechtzeitig vorbeugen wollen, sind von Verfassung wegen nicht zu beanstanden (BVerfG, B.v. 25.9.1990 – a.a.O.; OVG Lüneburg, B.v. 30.7.2012 – 8 LA 149/11).

Es kann dahinstehen, ob sich etwas anderes ergäbe, wenn die Nachteile in der Altersversorgung so groß wären, dass es für den Kläger schlechthin unerträglich wäre. Denn die Unterschiede bei der Versorgung des Klägers sind nicht derart erheblich. Wie der Kläger selbst in seinem Schriftsatz vom 6. März 2018 ausführt, entspricht die Altersversorgung bei einer Pflichtmitgliedschaft im hessischen Versorgungswerk ungefähr der Altersversorgung bei der Beklagten. Soweit der Kläger ausführt, ihm werde die Chance genommen, von zukünftigen Zinssteigerungen zu profitieren, da er sich von der Pflichtmitgliedschaft im hessischen Versorgungswerk befreien lassen müsse, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, handelt es sich dabei zum einen um keine schützenswerte Rechtsposition des Klägers, da diese auf zeitlich unbestimmte Ereignisse in der Zukunft gerichtet ist. Zum anderen ist es dem Kläger genauso gut möglich, von zukünftigen Zinssteigerungen bei der Beklagten zu profitieren.

Eine Unverhältnismäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft des Klägers ergibt sich auch nicht aus der vorgetragenen Deckungslücke in Bezug auf die Berufsunfähigkeitsrente bzw. das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Die Deckungslücke beruht auf den unterschiedlichen Berechnungsmodellen der beiden Versorgungswerke. Während im Versorgungswerk der Beklagten das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit sich in den Jahren der Mitgliedschaft langsam wertmäßig steigert und somit nur auf zurückgelegten Beitragszeiten beruht, beruht die bereits bei Anfang der Mitgliedschaft bestehende hohe Berufsunfähigkeitsrente im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen darauf, dass im Rahmen der Berechnung der Rentenanwartschaft auch die Zeiten zukünftiger Beitragszahlungen berücksichtigt werden. Somit handelt es sich nicht um eine einzelfallbezogene Unverhältnismäßigkeit, sondern um eine auf dem Lokalitätsprinzip beruhende systemische Ungleichbehandlung der Mitglieder verschiedener Versorgungssysteme. Eine solche ist aber vom Kläger hinzunehmen, da er sich nicht für das für ihn günstigste Versorgungswerk entscheiden darf (s.o.), zumal die für den Kläger günstigere Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lan-

de Hessen nicht vornehmlich auf eigenen Beitragsleistungen beruht, sondern aus einer wie oben bereits dargestellten Berücksichtigung zukünftiger Beitragszeiten.

2. Die Klage gegen den Beitragsbescheid vom 25. Mai 2016 in Form der Bescheide vom 6. Januar 2017, 6. Januar 2018 und 5. Januar 2019 ist zulässig, aber unbegründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 25. Mai 2016, 6. Januar 2017, 6. Januar 2018 und 5. Januar 2019 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ist § 18 Abs. 1 Satz 1, § 19 der Satzung. Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus den monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).

Der Kläger ist als zugelassener Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwaltskammer München und damit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 VersoG Pflichtmitglied der Beklagten (s.o.). Er ist somit nach o.g. Vorschriften auch beitragspflichtig. Berechnungsfehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

3. Die im Hilfsantrag erhobene Verpflichtungsklage, die Beklagte zu verpflichten, einen möglichst minimalen Beitrag festzusetzen, ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung eines geringeren Beitrags (§ 113 Abs. 5 VwGO).

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine geringere Beitragshöhe nach § 20 der Satzung.

Insbesondere sind § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung sowie § 20 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung entgegen der Meinung des Klägers weder direkt noch analog anwendbar.

Eine direkte Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung ist nicht möglich, da dieser nur für Mitglieder greift, die nach § 16 Abs. 1 der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden können und dies beim Kläger gerade nicht der Fall ist (s.o.).

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung ist ebenfalls nicht anwendbar. Er erfasst Mitglieder, die ihre rechts- oder steuerberatenden Berufe in einem Angestelltenverhältnis ausüben und dabei nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Der Kläger ist vorliegend aber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Des Weiteren ist eine analoge Anwendung von § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 der Satzung abzulehnen. Vorliegend besteht weder eine ungewollte Regelungslücke noch eine vergleichbare Interessenslage, da der Kläger die Doppelbelastung durch Ausübung seines Wahlrechts selbst herbeigeführt hat und aufrechterhält.

Es liegt entgegen dem klägerischen Vortrag auch keine gemäß Art. 3 GG zu beachtende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung vor. § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung soll Doppelbelastungen durch die Beitragszahlung als Pflichtmitglied in der Rentenversicherung und in einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung vermeiden. Im Falle des Klägers geht es um die Pflichtmitgliedschaft in zwei verschiedenen Versorgungseinrichtungen derselben Berufsgruppe. Doppelbelastungen innerhalb der Versorgungswerke dersel-

ben Berufsgruppe werden bereits grundsätzlich durch das Lokalitätsprinzip vermieden. Darüber hinaus ist der Fall des Klägers auch nicht nicht vergleichbar, da es sich bei der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen gerade nicht um eine Pflichtmitgliedschaft handelt (s.o.). Schließlich ist die anderweitige Behandlung auch durch das hinter dem Lokalitätsprinzip stehende Interesse an wirtschaftlich tragfähigen Versorgungswerken gerechtfertigt.

b) Zudem ergibt sich kein Minderungsanspruch aus § 47a Abs. 3 der Satzung.

Mangels Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist § 47a Abs. 3 der Satzung nicht anwendbar.

Eine Analogie ist schon deshalb zu verneinen, da § 47 der Satzung eine gesonderte Regelung für Rechtsanwälte trifft und somit eine planwidrige Regelungslücke abzulehnen ist.

Außerdem greift § 47a Abs. 3 der Satzung bzw. § 47 der Satzung als Übergangsregelung für Steuerberater, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsänderungsgesetzes zum 16.12.1999 schon Steuerberater in Bayern waren, bzw. für Rechtsanwälte, die bereits am 01.01.1984 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren. Dies trifft bei dem Kläger nicht zu. Eine vergleichbare Interessenslage liegt nicht vor. Die Übergangsregelungen bezwecken, Ausgleich zu schaffen, da vor dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht die jeweiligen berufsständischen Versorgungswerke eingeführt waren und die betroffenen Personen i.d.R. private Absicherungen für ihre Altersvorsorge trafen. Im vorliegenden Fall bestanden aber von vornherein die einschlägigen Regelungen über die Pflichtmitgliedschaft, sodass der Kläger nicht vergleichbar schutzwürdig war.

Sofern der Kläger sich auf die Entscheidung des VG München vom 22. April 2010 (Az.: M 12 K 09.3303) und auf die darin bestätigte allgemeine Härtefallklausel gemäß § 47a Abs. 3 der Satzung analog bezieht, ist zu beachten, dass es bei der analogen Anwendung ebenso um den Übergangszeitraum bzgl. der Einführung des konkreten berufsständischen Versorgungswerkes ging. Zudem beruht die der Entscheidung zugrundeliegende unzumutbare Überversorgung auf einer privaten Altersversorgung, auf die sich der damalige Kläger aufgrund einer Befreiungsregelung eines anderen Versorgungswerks einstellen durfte. Dies ist mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht vergleichbar, da die Überversorgung vom Kläger selbst verursacht wurde (s.o.) und der Kläger sich darauf einstellen musste, bei einem Wechsel der Rechtsanwaltskammer Pflichtmitglied in einem anderen Versorgungswerk zu werden. Insbesondere spricht das Gericht in seiner Entscheidung vom 22. April 2010 eindeutig davon, dass die Ermäßigung infolge einer Übergangsproblematik ergehe, die einen immer kleiner werdenden Personenkreis betreffe, da die Pflichtversorgung in Deutschland flächendeckend eingeführt sei. Der Fall des Klägers betrifft aber eine grundsätzliche Fallgestaltung, die alle ehemaligen Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen bei einem Wechsel in die Bayerische Rechtsanwaltskammer betrifft.

Zudem ist im Fall des Klägers auch die Pflichtmitgliedschaft ohne Beitragsermäßigung nicht unverhältnismäßig. Zwar hat der Kläger durch die doppelte Beitragszahlung finanzielle Nachteile, diese hat er aber freiwillig und trotz der Befreiungsverweigerung der Beklagten herbeigeführt. Ein Wiederaustritt aus dem hessischen Versorgungssystem ist zudem entgegen dem Klägervortrag i.d.R. unproblematisch möglich (s.o.). Außerdem erhält der Kläger von der Beklagten durch die Beitragszahlung eine angemessene und ausreichende Versorgung. Sofern eine Versorgungslücke entsteht, ist diese vom Kläger hinzunehmen da er sich nicht für das für ihn günstigste Versorgungswerk entscheiden darf (s.o.).

4. Über die für den Erfolgsfall des Hauptantrags hilfsweise erhobenen Leistungs- und Feststellungsklagen war mangels Erfolg des Hauptantrags nicht zu entscheiden.

5. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath

Fischer

Sindram

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 44.863,20,- festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,